

# **Satzung des Fördervereins der Osteschule Hemmoor**

## **1. Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Name des Vereins lautet: "Förderverein der Osteschule Hemmoor." Im nachfolgenden „Förderverein" genannt. Er ist in das Vereinsregister einzutragen.

Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V." Sitz des Fördervereins ist Hemmoor.

### **§ 2 Zweck**

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung
2. Der Verein fördert die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Osteschule Hemmoor, seiner Schülerinnen und Schüler. Er tut dies durch Beschaffung und Bereitstellung finanzieller Mittel für den personellen und sachlichen Ausbau der Schule. Hierzu versucht der Verein insbesondere durch Gewinnung von Spendern beizutragen.
2. Er fördert Projekte nur dann, wenn entweder der Schulträger nicht zuständig ist oder wenn sichergestellt ist, dass der Schulträger den Anteil, zu dem er verpflichtet ist, übernimmt.
4. Der Verein kann besondere Veranstaltungen der Schule finanziell unterstützen.
5. Ferner trägt er die Arbeit der Elternvertretung, soweit sie nicht durch den Etat der Schulbehörde oder Anderer gesichert ist.
6. Der Verein hat auch die Aufgabe, die Arbeit des Lehrerkollegiums der Schule ideell zu unterstützen, sowie die Interessen der Schule in der Öffentlichkeit zu fördern.
7. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
8. Kooperation mit Schülerfirmen.

### **§ 3 Zweckbindung**

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
4. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Der Förderverein ist parteipolitisch unabhängig.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 4 Mittel**

1. Die zur Erreichung seiner Zwecke nötigen Mittel erwirbt der Verein durch
  - a) Mitgliederbeiträge
  - b) Spenden und Stiftungen
  - c) sonstige Erträge
2. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **§ 5 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **2. Mitgliedschaft**

### **§ 6 Mitglieder**

Ordentliches Mitglied des Vereins kann werden

- a) jede natürliche Person
- b) jede juristische Person
- c) Ehrenmitglieder

### **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand und Aufnahme durch den Vorstand.
2. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt.

### **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den laufenden Jahresbeitrag bargeldlos zu leisten.
2. Die Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind berechtigt, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge vorzulegen.

### **§ 9 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a) Austritt b) Ausschluss c) Tod d) Insolvenz

2. Der Austritt kann nur schriftlich erfolgen mit vierteljährlicher Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres.

3. Der Ausschluss ist vom Vorstand zu beschließen. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen. Berufung an die Mitgliederversammlung ist zulässig. Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied mit Mitgliederbeiträgen in Zahlungsverzug ist oder wenn das Mitglied gegen die satzungsmäßigen Ziele des Vereins trotz schriftlicher Abmahnung zuwider handelt.

4. Rückzahlung geleisteter Beiträge findet weder bei Austritt noch bei Ausschluss statt. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied bleibt verpflichtet, den im letzten Jahr seiner Mitgliedschaft fälligen Jahresbeitrag zu zahlen.

## § 10 Beiträge

Die Mitglieder verpflichten sich mindestens den Beitrag zu zahlen, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird, und zwar bis zum 01.10. des Kalenderjahres, bzw. zwei Monate nach Beitritt.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## **3. Verwaltung des Vereins**

### **§ 11 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

### **§ 12 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus

- a) dem / der Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem / der Schriftführer/in
- d) dem/der Kassenwart/in

2. a) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

b) Im Gründungsjahr wird der/die Vorsitzende(r) und der/die Schriftführerin für ein Jahr gewählt.

3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende und der/die stellvertretende(r) Vorsitzende(r). Der bzw. die erste Vorsitzende(r) oder der stellvertretende(r) Vorsitzende(r) vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann den Vorsitzenden oder Vorstandsmitglieder widerruflich zur Führung einzelner Geschäfte bevollmächtigen und auch besondere Zuständigkeiten auf einzelne Mitglieder übertragen. Der Vorstand beschließt in einfacher Mehrheit. Ihm obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

5. Der Vorstand entscheidet über die Verteilung der Mittel.

6. Der / die Kassenwart/in verwaltet die Vereinskasse.

7. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson zu bestellen. Nachwahlen finden in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung statt. Diese Wahl gilt bis zu dem Ablauf der laufenden Wahlperiode.

### **§ 13 Beirat**

1. Zur Unterstützung des Vorstandes wird ein Beirat gebildet, bestehend aus

a) einem Mitglied der Schulleitung oder des Lehrerkollegiums der Osteschule Hemmoor und

b) einem Mitglied des Schulelternrates.

2. Der Beirat kann ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

### **§ 14 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich, in der Regel im ersten Quartal des Geschäftsjahres, durch den Vorstand einberufen.

2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

3. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies mit Angabe des Zwecks beantragt wird

a) von einem Viertel der Mitglieder

b) von den Kassenprüfern

4. Zu den Mitgliederversammlungen wird schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen eingeladen. Beschlussvorlagen, die sich auf Satzungsänderungen beziehen, müssen ebenfalls 10 Tage vor der Sitzung zugestellt werden.

## **§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl der Kassenprüfer
3. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstandes und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer/in, sowie Erteilung der Entlastung
4. Satzungsänderungen
5. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 7 Tage vor dem Termin zur Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht sein. Die Anträge sind vom Vorstand zu prüfen und unter Punkt „Verschiedenes“ der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Eine Beschlussfassung über die Anträge ist nur möglich, wenn die Rechte der nicht erschienenen Mitglieder nicht beeinträchtigt werden.
6. In der Mitgliederversammlung gefasste Beschlüsse sind für den Vorstand bindend.

## **§ 16 Beschlussfassung**

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Für Satzungsänderung und Auflösung gelten Sonderbestimmungen.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Für Korporative Mitglieder ist je ein Vertreter stimmberechtigt, der von der Korporation nach ihrer Geschäftsordnung bestimmt worden ist.
3. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

## **§ 17 Satzungsänderung und Auflösung**

1. Soweit der Wesensgehalt dieser Satzung nicht einschneidend verändert wird, kann der Vorstand mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder in der Gründungsphase, d.h. bis zur Eintragung als gemeinnütziger Verein in das Vereinsregister, Satzungsänderungen vornehmen.
2. Nach Beendigung der Gründungsphase wird § 17 Absatz I ersatzlos gestrichen.
3. Für eine Satzungsänderung werden wenigstens ein Fünftel aller Vereinsmitglieder benötigt sowie eine Zweidrittelmehrheit. Ist die qualifizierte Mehrheit nicht vorhanden, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder voll beschlussfähig. Auf diese Rechtslage muss in der zweiten Einladung ausdrücklich hingewiesen werden. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke aufheben, sind unzulässig.
4. Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
5. Korporative Mitglieder haben bei Beschlüssen zu 1) und 2) je eine Stimme wie in § 16 (2).

## **§ 18 Niederschriften**

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen. Die Niederschriften werden vom Sitzungsleiter und vom Protokollanten unterzeichnet.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, Satzungsänderungen, Vorstandsänderungen und die Auflösung des Vereins dem Amtsgericht und dem Finanzamt mitzuteilen.
3. Jedes Mitglied kann alle Niederschriften einsehen.

## **§ 19 Rechnungsprüfung**

1. Die Kassenprüfung erfolgt jährlich durch zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer tragen die Kassenprüfungsberichte der ordentlichen Mitgliederversammlung vor.
3. Die Kassenprüfer bleiben nicht länger als zwei Jahre im Amt.

## **§ 20 Vermögensbindung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Osteschule Hemmoor, die es unmittelbar oder ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde verabschiedet am 17.12.2015